

Satzung des „Bürgervereins Duvenstedt / Wohldorf-Ohlstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Bürgerverein Duvenstedt/Wohldorf-Ohlstedt.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und dem Zentralausschuss hamburgische Bürgervereine angeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein soll in Zusammenarbeit mit allen im Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine zusammengeschlossenen anderen Bürgervereinen die besonderen kommunalen Angelegenheiten der Gemeinden Duvenstedt und Ohlstedt-Wohldorf sowie die Wohlfahrt ihrer Einwohner, ihre geschäftlichen Interessen und ihre kulturellen und wohltätigen Einrichtungen fördern.

Er will durch Vorträge, Bildvorführungen und andere Veranstaltungen eine anregende Unterhaltung bieten und gegenseitige Bekanntschaft und nachbarschaftliche Hilfsbereitschaft vermitteln. Insbesondere will er über die Erhaltung und die pflegliche Ausgestaltung der einzigartigen Hamburger Erholungsgebiete wachen, die auf dem Gebiet der Gemeinden und – ohne Rücksicht auf politische Grenzziehungen – in ihrer Umgegend liegen: dem Wohldorfer Wald, dem Duvenstedter Brook, der Lemsahler Heide und dem Oberlauf der Alster und ihrer Zuflüsse, – aber auch die besonderen Schönheiten, welche die Ortslagen der Gemeinden auszeichnen.

Er will in gutem Bürgersinn diese, den Gemeinden anvertrauten Werte für die Gesamtheit aller Hamburger, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen, für diese Ziele wirkenden Organisationen und Einzelpersonen pflegen und bewahren. Er will sie schützen gegen Unverständnis und Gleichgültigkeit, sowie alle Einflüsse, welche eine Gefahr für diese Ziele bedeuten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann, jede Firma und jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, deren schriftliche Anmeldung nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Ehrenmitglieder erwählen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen. Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Ausschüsse.

§ 5 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Seine Amtsdauer und die der einzelnen Mitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand im Ganzen und die einzelnen Mitglieder bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie soll jährlich erfolgen. Auf schriftliches Ersuchen von 10 Mitgliedern an den Vorstand muss dieser eine Versammlung einberufen.

§ 6 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse für Daueraufgaben oder besondere Einzelzwecke einsetzen.

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist 3 DM. Die Höhe kann vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Der Vorstand kann Ermäßigungen und Erlass für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer, die ihr nach spätestens drei Monaten mündlich und schriftlich berichten.

§ 9 Satzungsänderungen

Vom Vereinsregister angeregte Änderungen kann der Vorstand vornehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 3/4-Mehrheit ändern, wenn der Antrag den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung im Wortlaut bekannt gegeben ist. Auf Antrag von 10 Mitgliedern oder 1/4 der Anwesenden muss die Beschlussfassung wiederholt werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nach den Regeln des § 9 beschlossen werden. Vorhandenes Vermögen fällt dem Zentralausschuss zu, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

Satzung vom 27.11.1960 mit Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 03.05.2011